



SPORTFISCHEREIVEREIN BADEN, gegründet 1942

2500 Baden Albrechtsgasse 16
www.sportfischereiverein-baden.com

Geschäftsordnung Teich-, Fließ- und Forellengewässer

Ausgabe I/2025

Ein weidgerechter Angler übt das Fischen unter Vermeidung jedweder Quälerei der Fische aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute soll ihm fern liegen. Es ist daher nicht gestattet, die gefangenen Fische zu verkaufen bzw. als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden.

Jeder Lizenznehmer des Sportfischereivereins Baden erhält diese Geschäftsordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. März 2025 in Kraft. Somit verliert die Geschäftsordnung des Sportfischereivereins Baden (Ausgabe I/2024) ihre Gültigkeit.

Änderungen der Geschäftsordnung, die während des Jahres von der Vereinsleitung mittels Rundschreiben oder Ergänzungen schriftlich bekannt gegeben werden, sind ein Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes und der Geschäftsordnung des Sportfischereivereins Baden zieht unter Umständen den ersatzlosen Entzug der Lizenz nach sich.

Für Arbeiten an den Vereinsgewässern sind von jedem Lizenznehmer unentgeltlich die mittels jährlicher Rundschreiben bekannt gegebenen Arbeitsstunden zu leisten. Bei Verhinderung ist zeitgerecht beim zuständigen Gewässerwart die tel. Absage unbedingt erforderlich. Wenn nach mehrmaligen schriftlichen Einladungen die erforderliche Arbeitsleistung trotzdem nicht erbracht wird, kann eine entsprechende Ersatzzahlung von der Vereinsleitung bestimmt werden. Sollte bei Aufnahme eines Lizenznehmers feststehen, dass er nicht in der Lage ist die vorgegebenen Arbeitsstunden zu erbringen, ist ein Teil der Arbeitsstunden finanziell abzugelten.

Ein Inhaber einer Einfachlizenz kann frühestens nach drei Fischsaisons um eine Mehrfachlizenz ansuchen (ausgenommen jugendliche Lizenznehmer). **Gemäß der Vereinsstatuten Pkt. 7.6. gibt es eine einmalige Aufnahmegebühr!** Diese kann in Ausnahmefällen lt. Beschluss der Vereinsleitung in zwei Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Mehrfach-Lizenznehmer hat die Möglichkeit, gegen einen festgelegten Betrag seine Lizenz für maximal drei Jahre ruhend zu stellen. Sollte nach Ablauf dieser Frist die Lizenz nicht reaktiviert werden, sind die bis dahin erworbenen Rechte erloschen. Dieser Umstand ist einem freiwilligen Austritt gleichzusetzen. Zahlungen nach Ablauf dieser Frist werden als Spenden deklariert, ohne Recht auf Wiedererlangung des innegehabten Status. **Zahlungsfrist für die ruhende Lizenz ist der 30.6. des laufenden Jahres.**

Art der Mitgliedschaften (lt. Statuten 2022):

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder: werden vom Vorstand bestimmt - stimmberechtigt
- Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche u. volljährige Lizenznehmer - nicht stimmberechtigt
- Jugendliche Lizenznehmer: vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (amtliche Fischerkarte erforderlich!)
- Volljährige Lizenznehmer: ab dem vollendeten 20. Lebensjahr

Art der Lizenzen ab 2019:

- Jugend Einfachlizenz
- Jugend Mehrfachlizenz (*)
- Einfachlizenz (ab 20. Lebensjahr)
- Mehrfachlizenz (ab 20. Lebensjahr) (*)

(*) inkl. einmaliger Aufnahmegebühr

Allgemeine Bestimmungen

1) Ausübung des Angelsports auf den Vereinsgewässern

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet:

- a. sich vor Beginn des Fischens mit den Reviergrenzen der einzelnen Fischereireviere vertraut zu machen.
- b. an der Überwachung der Vereinsgewässer mitzuwirken und auftretende Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie Fischdiebstähle sofort den zuständigen Gewässerwarten oder einem Mitglied der Vereinsleitung zu melden.
- c. Fischgewässer und Anlagen nicht zu verschmutzen und die Angelplätze sauber zu halten.
- d. Das Entzünden von offenem Feuer, z.B. Grillen u.a., ist an Vereinsgewässern verboten.
- e. Das selbsttätige Ausschneiden von Fischständen sowie jede Veränderung und Beschädigung der Angelplätze wie z.B. das Anbohren der Stege ist verboten.
- f. Es darf nur mit der erlaubten Anzahl und Art von Angelgeräten und Ködern gefischt werden.
- g. Es ist verboten, beim Fischen die gefangenen lebenden Tiere unnötig zu quälen. Ein Fisch ist daher unmittelbar nach dem Fang entweder schonend ins Wasser rückzusetzen oder bei Entnahme schnellstens zu töten. Während des Fischens können gefangene Fische in Setzkeschern (Köderfische in Köderfischbehältern) im Gewässer verwahrt werden. Diese sind sofort in die Lizenz einzutragen und dürfen nicht mehr rückgesetzt oder ausgetauscht werden. Es dürfen ausschließlich Friedfische im Setzkescher verwahrt werden. Weiters muss sichergestellt sein, dass ausreichend Platz vorhanden ist und die Verwahrung so kurz als unbedingt nötig erfolgt.

Angeeignete **Salmoniden** sind unmittelbar nach dem Fang zu töten. Sämtliche angeeignete Fische dürfen ausnahmslos nur weidgerecht getötet vom Gewässer mitgenommen werden. Ein Lebendtransport (auch von Köderfischen zu den Gewässern!) ist untersagt!

- h. Beim Fischfang in Fließgewässern muss eine schonende Landung gewährleistet sein.
- i. Gefangenen, untermassigen und/oder in der Schonzeit gefangenen Fischen ist der Angelhaken vorsichtig zu entfernen und diese sofort wieder in das Gewässer rückzusetzen.

Bei verangelteten Fischen, die das Brittelmaß noch nicht erreicht haben und/oder in der Schonzeit gefangen wurden, ist das Vorfach abzuschneiden und wieder schonend rückzusetzen. Ein Aneignen solcher Fische ist gemäß § 12 Absatz 2 des NÖ Fischereigesetz verboten.

Alle Fische, bei denen keine Entnahmeabsicht besteht, sind mit nassen Händen abzuheben.

- j. An den Fischgewässern ist unbedingt Ruhe zu bewahren. Unnötiges Lärmen ist zu unterlassen. Grundsätzlich ist der Angelplatz beim Fischen nicht zu verlassen. Beim Fischen mit akustischen Bissanzeigern kann der Angelplatz bis zum nächstgelegenen Angelplatz verlassen werden. Das Überlassen von Angelgeräten an vereinsfremde Personen ist nicht gestattet.

Ausnahme: Kinder eines volljährigen Lizenznehmers bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie Lebensgefährte/in kann ein Angelgerät unter Aufsicht des Lizenznehmers überlassen werden. Jedoch muss jeder im Besitz der NÖ. Fischerkarte sein. Die Anzahl der erlaubten Angelgeräte darf nicht überschritten werden und die gefangenen Fische zählen zum Entnahmeergebnis des Lizenznehmers.

Auf allen Gewässern des Vereines besteht generelles Badeverbot!

Auf den vereinseigenen Gewässern ist die Mitnahme von Hunden verboten!

Die Verwendung von vereinsfremden Booten, Luftmatratzen etc. ist verboten.

Von Brücken, Mauern, Fischaufstiegshilfen und in Schleusenbereichen, von denen im Unterwasser keine schonende Landung der Fische möglich ist, ist das Fischen verboten!

2) Mitzuführende Fischereipapiere

Bei der Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern sind unbedingt nachstehende Ausweispapiere mitzuführen:

- a. die für das Bundesland Niederösterreich gültige behördliche Fischerkarte; oder eine gleichwertige anerkannte Fischerkarte (Achtung: Einzahlungsbeleg bitte mitführen)
- b. die gültige Fischereilizenz des Sportfischereiverein Baden.

c. „KOMPAKT 2025“ und aktuelle Bestimmungen (siehe Rundschreiben)

3) Verwendung von Geräten bei der Ausübung der Fischerei

Generell darf auf allen Gewässern des Sportfischereiverein Baden nur mit einem widerhakenlosen Einfachhaken gefischt werden.

In den **Fließgewässern** WR. NEUSTÄDTER KANAL **D1**, SCHWECHAT II/2 und I/1a, BADENER MÜHLBACH, TRIESTING I/4 und I/4a, PIESTING I/8, PIESTING FA I/3 & MYRABACH, MÖDLINGBACH MÖI/1, FISCHA/DAGNITZ C I/5a, sowie in den Forellengewässern SCHWECHAT I/1, I/2, I/3+ SATTELBACH, TRIESTING I/3 und FURTHERBACH TI/3b ist das Fischen grundsätzlich nur mit **1(einem)** sichtbaren Angelgerät gestattet.

Das Mitführen von Unterfänger (**Mindestspannweite 38cm**), Lösezange, Maßstab, Kugelschreiber etc. ist verpflichtend!

Fischzeit: vom 16. März bis 31. Dezember, in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Auf den **Teichgewässern** OASE I und II, HIRSCHWASSER, WALDHOF, DOBLHOFFTEICH, FIGUR- und HEINZLTEICH, SCHÖNAU I, II, III & SCHALBREITENTEICH, KARPfen- und HECHTENTEICH, und WR.NEUSTÄDTER KANAL **D2** kann **mit 2 (zwei) Angelgeräten**, mit je **1 (einem)** widerhakenlosen Angelhaken gefischt werden.

Bei der Ausübung der Spinn und Fliegenfischerei darf nur **1 (ein) Angelgerät** verwendet werden. Bei Kunstköder sind 2 widerhakenlose Einfachhaken erlaubt.

Das Mitführen von Unterfänger, (**Mindestspannweite 60cm**) Lösezange, Maßstab, Kugelschreiber etc. sowie **Abhakmatte (mind. 90 x 60 cm)** ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtend.

Fischzeit vom 1.März bis 31.Dezember, durchgehend 24 Stunden, Ausnahme: Schalbreitenteich: Fischzeit vom 16.März bis 31.Dezember, täglich von 06:00 – 22:00

4) Verbotene Köder und Fanggeräte

Teichgewässer:

a) Das Anfüttern ist generell verboten! Das Anlocken auf Teichgewässern ist nur in Form von Futterspirale und/oder PVA-Säckchen erlaubt. **AUSNAHME:** am Wr. Neustädter Kanal **D2** ist Anfüttern in geringen Mengen gestattet.

b) die Benützung gas- oder elektrotriebener Köder beim Raubfischfang.

c) das Verwenden von Futterbooten aller Art.

d) die Verwendung von Hechten, Zandern, Karpfen, Schleien, Welsen und Salmoniden als Köderfische.

Fließgewässer: das Fischen mit Brot, Wurst, Käse, Mais, Teigköder und ähnlichem

5) Entnahmebeschränkungen

Es gelten die Bestimmungen laut „KOMPAKT 2025“ und aktueller Rundschreiben. **Die Gesamtentnahme entspricht der Summe der entnommenen Menge an Fischen pro Jahr über alle Reviere inkl. eventueller Zusatzlizenzen!**

Verfügbare Zusatzlizenzen für OM & MF: Schwechat I/1 – I/3, Triesting I/3, Schalbreitenteich

6) Vereinsbittelmaße und Schonzeiten

Auf allen Vereinsgewässern des Sportfischereiverein Baden gelten nachstehend abweichende Bittelmaße vs. NÖ Fischereigesetz von 2001: Wels 80 cm, Zander 40 cm, Hecht 60 cm, Karpfen 35 cm, Huchen 80 cm

Karpfen ab 80 cm, Hecht ab 80 cm und Barsche ab 40 cm sind rückzusetzen.

Regenbogenforelle & Bachsaibling jeweils 30 cm / Äsche & Bachforelle ganzjähriges Entnahmeverbot

Störe aller Arten sind ganzjährig geschont und deshalb mit entsprechender Sorgfalt ins Gewässer rückzusetzen.

Für alle anderen Fischarten gelten die behördlichen Brittelmaße und Schonzeiten.

Entnahmefenster auf folgenden Revieren:

Hirschwasser: Hecht 60 – 65 cm Zander 40 – 50 cm Wels 80 -125 cm

Schalbreite, Doblhoff Teich & WNK D2: Zander 40 – 65 cm

Triesting 1/3, Triesting 1/4, Piesting FA 1/3, Schwechat 1/1 – 1/3: Regenbogenforelle 30 – 40 cm

7) Köderfischfang

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist eine tägliche Entnahme von maximal 10 Fischen, Netz und Daubel sind erlaubte Fanggeräte.

8) Versetzen

Das Versetzen von Fischen innerhalb der Vereinsgewässer und das Besetzen aus fremden Gewässern ist verboten.

9) Fischereilizenz

Für alle Lizenznehmer besteht die Verpflichtung zur laufenden Führung der Fischereilizenz des Sportfischereiverein Baden. Fische die mitgenommen werden, sind sofort nach dem Fang mittels **Kugelschreiber** in die Fischereilizenz einzutragen.

Das Gewicht der mitgenommenen Fische ist noch am FANGTAG nachzutragen!

Am Ende des Jahres ist die Jahresentnahme nach Anzahl und Gewicht in die **ENTNAHMELISTE** einzutragen. Die Fischereilizenz ist nach Ablauf der Fischsaison bis zu einem von der Vereinsleitung bekannt gegebenen Termin abzugeben (**nicht mittels Post zu senden!**).

Auf allen Teichgewässern ist das Schuppen und Ausnehmen von Fischen verboten.

Jeder Lizenznehmer hat seinen Abfall bei Verlassen des Gewässers mitzunehmen. Nach Ankunft und Verlassen des Grundstückes sind die Einfahrtstore/Schranken sofort zu schließen. Derjenige Lizenznehmer, welcher als letzter das Grundstück verlässt, hat auch das Einfahrtstor/Schranken zu versperren.

10) Fischen bei Eisbildung

Die Fischerei darf nur ausgeübt werden, wenn der Fisch über eine eisfreie Fläche im Uferbereich gelandet werden kann.

11) Kontrollen

Die Fischereiaufseher /Gewässerwarte sind **berechtigt und verpflichtet**, die Eintragungen in den Lizenzen zu kontrollieren und gegebenenfalls Eintragungen durchzuführen.

Entnahmeergebnisse und die Fischtageliste sind über Aufforderung der Fischereiaufseher und Gewässerwarte vorzuzeigen. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Aufforderung eine Rucksack- und oder Fahrzeugkontrolle zuzulassen. Bei Verstößen eines Lizenznehmers gegen die Bestimmungen des NÖFG oder der vom Verein erlassenen Geschäftsordnung ist die Lizenz einzuziehen und der Vereinsleitung zu übergeben.

12) Betreten von Privatgrundstücken

Alle Lizenznehmer dürfen Ufergrundstücke und wasserführende Grundstücke gemäß § 25 NÖFG 2001 (Absatz 2) zum Fischen und zur Beaufsichtigung des Fischwassers in unvermeidbarem Ausmaß betreten. Dabei ist mit angemessener Vorsicht und ohne Beschädigungen an den Grundstücken vorzugehen. Ist der freie Zutritt zu diesen Grundstücken nicht möglich (z.B. bei eingezäunten Grundstücken), so ist das Betreten nur nach vorheriger Anmeldung bei Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten gestattet.

Ein Schaden, der in Ausübung des Angelsportes verursacht wurde, ist vom Verursacher dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu ersetzen. Für Unfälle, Schäden, die der Fischereiausübende beim Betreten dieser Grundstücke erleidet, haftet dieser selbst.

13) Übertretungen

Bei Nichteinhaltung des NÖ Fischereigesetz von 2001 sowie die Nichtbeachtung der in den Vereinsstatuten und der Geschäftsordnung des Sportfischereiverein Baden festgesetzten Bestimmungen, haben die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach den Vereinsstatuten und unter Umständen eine Anzeige bei der Verwaltungsbehörde zur Folge.

Teichgewässer

Auf allen Teichen besteht gemäß Wasserrechtsgesetz ein generelles Fütterungsverbot! (Ausnahme: Futterspirale, PVA-Säckchen - Wr. Neustädter Kanal D2 anfüttern in geringen Mengen erlaubt!).

Auf allen Teichgewässern ist vor Fischbeginn das Datum in die **FISCHTAGE-LISTE** pro Revier einzutragen. Es gelten die Bestimmungen laut „**KOMPAKT 2025**“ u. aktuelle Bestimmungen (siehe Rundschreiben).

Gästekarten sind für die Reviere **Oase I & II, Hirschwasser, Waldhof Teich, Figur & Heinzlteich, Schönau I – III** erhältlich und können von volljährigen Lizenznehmern bei den Gewässerwarten sowie über das Büro in Kottingbrunn (Vor Anmeldung unbedingt erforderlich) gegen Entgelt bezogen werden, Voraussetzung gültige NÖ Fischerkarte.

ACHTUNG: Auf allen Teichanlagen sind 10 km/h Fahrtgeschwindigkeit einzuhalten.

Oase Teich I und Oase Teich II

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Parkplätzen innerhalb der Umzäunung abzustellen. Ein Befahren der Dämme und sonstiger Anlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Vereinseigene Fahrzeuge sind davon nicht betroffen!

OASE I (nordseitiger Parkplatz) OASE II (ostseitiger Parkplatz)

Ergänzend zu den beiden bereits bestehenden Parkflächen ist es bis auf Widerruf ab sofort gestattet, zusätzlich im Bereich zwischen Oase I und Oase II das Fahrzeug abzustellen. Dabei muss jedoch jederzeit die Durchfahrt gewährleistet sein bzw. dürfen keinerlei Einschränkungen für andere Lizenznehmer entstehen.

Hirschwasser

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den Parkplätzen innerhalb der Umzäunung abzustellen. Ein Befahren der Dämme und sonstiger Anlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Vereinseigene Fahrzeuge sind davon nicht betroffen.

Ausnahme: Zufahrt Parkplatz Ostseite, nur auf der rechten Uferseite.

Achtung: Entnahmefenster für Raubfische beachten!

Waldhofteich

Fahrzeuge aller Art können bei den vorgesehenen Angelplätzen abgestellt werden, jedoch ist darauf zu achten, dass durch das abgestellte Fahrzeug andere Fahrzeuge nicht behindert werden.

Figur-, Heinzlteich

Parken ist nur auf der vorgesehenen Stellfläche gestattet.

Für die Benützung der WC-Anlage ist ein Schlüssel erforderlich, der für einen Einsatz von € 20,- bei den Gewässerwarten erhältlich ist.

Karpfenteich, Hechtenteich

Bestimmungen laut „KOMPAKT 2025“ u. aktuelle Bestimmungen (siehe Rundschreiben)

Doblhoffteich

Fischen ist ausnahmslos nur für volljährige Lizenznehmern erlaubt. Während des aktiven Bootsbetriebes ist das Fischen einzustellen. Wegen des vorhandenen Wassergeflügels ist die Verwendung von an der Wasseroberfläche schwimmendem Köder nicht gestattet.

Achtung: ganzjähriges Verbot der Verwendung von Köderfischen oder Köderfischteilen.

Schönauer Teiche I + II + III

Teich I: Wiesenteich rechts der Straße Schönau- Sollenau liegend

Teich II: mittlerer Teich, links der Straße liegend

Teich III: südlich vom Teich I

Schalbreitenteich

Die Zufahrt zum Gewässer darf nur über Schönau/Triesting erfolgen.

Fahrzeuge aller Art können bei den vorgesehenen Angelpätzen abgestellt werden, jedoch ist darauf zu achten, dass durch das abgestellte Fahrzeug andere Fahrzeuge nicht behindert werden.

Forellentnahme: 3 Stk. täglich / 6 Stk. wöchentlich / 60 Stk. jährlich

Achtung: ganzjähriges Verbot der Verwendung von Köderfischen oder Köderfischteilen.

Am Westufer darf nur mit der Spinnrute gefischt werden (kein stationäres Ansitzangeln zulässig).

Bei Veranstaltungen gilt eine Teichsperre für die Dauer der Veranstaltung.

Wr. Neustädter Kanal D2 (Teichgewässer)

Kanalhaltung **34** (Brücke Schönauerstrasse) bis Kanalhaltung **13** (Pfaffstätten/Bauhof)

Anfüttern in geringen Mengen gestattet!

Achtung: ganzjähriges Verbot der Verwendung von Köderfischen oder Köderfischteilen.

Fließgewässer

Auf allen Fließgewässern ist vor Fischbeginn das Datum in die **FISCHTAGE-LISTE** pro Revier einzutragen. Es gelten die Bestimmungen laut „KOMPAKT 2025“ u. aktuelle Bestimmungen (siehe Rundschreiben).

Bachforelle & Äsche sind ganzjährig gesperrt.

Reviergrenzen sind mit Reviertafeln Anfang und Ende gekennzeichnet.

Wr. Neustädter Kanal D1: (Fließgewässer)

Wr. Neustadt bis Kanalhaltung **35** (Brücke Schönauerstrasse).

Triesting I/4a

Wehranlage Dornau bis Gemeindegrenze Münchendorf / Achau.

Alle frei zugänglichen Werkskanäle können befischt werden. Der Feller-Unterwerkskanal in Günselsdorf (vom Turbinenausgang bis zur Hainfelder Bundesstraße) ist nur vom Flussbett aus zu befischen.

Schwechat II/2

Wehranlage St. Helena bis Gemeindegrenze Laxenburg (Reviertafeln).

Alle Zugerinne oberhalb des Hörmbach sind **nicht** zu befischen.

Schwechat I/1a

100m Flussabwärts der A2 bis auf Höhe Seedörfel

maximal 15 Fischtage in der Saison

Badener Mühlbach

Wehranlage St. Helena bis Gemeinde Laxenburg (Einfriedung Schlosspark).

Das Fischen in der Wassergasse sowie am Josefsplatz ist verboten.

Piesting FA I/8

Von der A3 in Ebreichsdorf bis zur Gemeindegrenze Schranawand

Die Strecke im Schlosspark Ebreichsdorf darf nicht befischt werden.

Mödlingbach MÖ I/

Von Autobahnbrücke Sparbach bis Bauhof Gaaden (Reviertafeln), sämtliche anderen Zugerinne sind als Aufzucht bäche nicht zu befischen.

Maximal 15 Fischtage in der Saison.

Fischa-Dagnitz C 1/5a

Brücke B60 unter UNTERWALTERSDORF bis B10 bei Schwadorf

Maximal 15 Fischtage in der Saison und nur für ordentliche Mitglieder zu befischen.

Reisenbach C I/5b

Dient nur zur Aufzucht

Forellenreviere

Die für die Friedfischgewässer geltende Geschäftsordnung ist auch für die Forellengewässer bindend. Zu diesen Bestimmungen sind zusätzlich noch die nachstehenden Sonderregelungen zu beachten:

Bachforelle & Äsche sind ganzjährig gesperrt, bei Regenbogenforellen gibt es ein Entnahmefenster von 30 – 40 cm.

Entnahmebeschränkung: siehe Bestimmungen der Forellen-Reviere

Köderfischfang: Ganzjährig verboten

Erlaubte Köder: Fliege, Nympe, Streamer und Obstköder

Schwechat I/1, I/2, I/3

Schwechat I/1

Wehranlage St. Helena bis Reviertafel bei Furt. Der Purbach ist Aufzuchtstrecke, daher zum Fischen gesperrt!

Schwechat I/2

Reviertafel bei Furt bis Einmündung des Sattelbaches.

Schwechat I/3

Einmündung Sattelbach bis Klausen Leopoldsdorf, Brücke über die Schwechat Richtung Lammerau

Sattelbach

Von Schwechatmündung I/2 bis Fallstufe nach Autobahn Brücke A21. Alle Zugerinne sind als Aufzuchtbäche gesperrt. Im Bereich des Stiftes Heiligenkreuz (mit orangen Tafeln gekennzeichnet) besteht ein Fischfangverbot.

Sattelbach ab 16. September bis Jahresende gesperrt!

Triesting I/3 & Furtherbach

Triesting I/3

Wehr Taßhof bis Gemeindegrenze Fahrafeld Pottenstein, der Nöstach- und Neuhauser Bach sind gesperrt

Furtherbach TI/3b

Von Staffgrabenbrücke bis Mündung in Triesting

Der Steinwandgraben ist Aufzuchtstrecke und so wie alle Nebengerinne zum Fischen gesperrt.

Gültigkeit bis auf Widerruf! **Furtherbach ab 16. September bis Jahresende gesperrt!**

Triesting I/4

Kupferhammer Brücke, Grenzgasse bis Wehranlage Dornau.

Piesting FA I/3 & Myrabach

Wehrpolster Kohlhofmühle in Pernitz bis zur Wehr der Sägemühle Zenz in Oed. Die auf dem Firmengelände der Fa. Essity befindlichen Fließstrecken der Piesting und des Werkskanals dürfen nicht betreten und befischt werden.

Revieregrenzen Myrabach:

Einmündung in die Piesting in Pernitz bis zum Stauweiher beim Gasthof Karnerwirt in Thal.

Alle Nebenbäche und der Myrabach oberhalb des Gasthofs Karnerwirt sind Schonstrecken und nicht zu befischen.

Die beiden Stauweiher beim Gasthof Myrastubn in Muggendorf und beim Gasthof Karnerwirt in Thal sind nur wochentags befischbar. An Sa/So und Feiertagen darf hier nicht gefischt werden.

Nur maximal 15 Fischtage in der Saison und nur für ordentliche Mitglieder zu befischen.